Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **47=67 (1901)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 11. Basel, 16. März. **1901.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps. — Die Duellfrage im deutschen Heere und der Mörchinger Fall. — Taktik von Balck, I und II. — Dr. M. Kolben: Wahrheit und Klarheit über die Friedenskonferenz. — Mittheilungen des K. und K. Kriegs-Archivs. — G. Freytag's: China. — Eidgenossenschaft: Militärische Ernennungen Beförderungen und Versetzungen. Entlassung. Abänderungen am Munitionstarif vom 17. Januar 1899. Revision des Distanzenzeigers. Ergänzung der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den eidg. Militäranstalten in Thun. Rationsvergütung pro 1901. Militärbauten in Andermatt. Nachholen von versäumten Wiederholungskursen in Specialkursen. Neubewaffnung der Artillerie. Das kurze Gewehr, Modell 1889/1900, bestimmt zur Bewaffnung der Specialtruppen. Erfahrungen bei den Gebirgsmanövern. Schweiz. Rennverein. — Ausland: Deutschland: Abgänge in der Charge. Österreich: Die diesjährigen Kaisermanöver. — Bibliographie.

Die Verstärkung des französischen Reserveoffizier-Korps.

Die französische Armee hat mannigfache Schwierigkeiten, sich auf der quantitativen Höhe einer Militärmacht allerersten Ranges zu behaupten. Ihre Präsenzstärke wird in diesem Jahre 536,278 Mann und somit 68,217 Mann weniger betragen, wie das Kadregesetz von 1875 dies annehmen liess. Das ergiebt unter Berechnung der französischen Marinetruppen ein Minus der Präsenzstärke des französischen Heeres von 55,000 Mann gegenüber der deutschen Armee. Die französische Heeresverwaltung sah sich daher genötigt, von dem bisherigen Minimalmass von 1,54 m für die Armee ganz abzusehen, um alle, auch noch so kleinen Diensttauglichen, namentlich in die Feldartillerie, einstellen zu können. Die gewaltigen Massen von Reservetruppen, die Frankreich im Fall der Mobilmachung aufstellt und die bekanntlich andere Staaten zu einem ähnlichen Vorgehen nötigen, bedürfen jedoch nicht nur der für ihre Kompletierung erforderlichen Mannschaft, sondern auch der Offiziere und zwar der Reserve-Offiziere. Allein auch hieran herrscht im französischen Heere Mangel und der Kriegsminister, General André, hat daher der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit welchem er an die durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 vom Dienst Befreiten appelliert.

Der Gesetzentwurf will die betreffenden, bisher vom längeren wie einjährigen Dienst Befreiten, jährlich etwa 68,000 Individuen, einer besonderen militärischen Ausbildung und einer 4—5-wöchentlichen Übungsperiode in der Reserve unterziehen und gleichzeitig werden von anderer Seite Massregeln in Vorschlag gebracht, die zur Wahl und zum Verbleibe im Reserve-Offizierstande anzuregen bestimmt sind, darunter die, dass alle Reserve-Offiziere die halbe Fahrpreisermässigung auf den Bahnen erhalten. Ferner sollen die kirchlichen Alumnen zum Krankenpfleger- und sonstigen Sanitätsdienst verwendet werden.

Im Prinzip wird diesem Vorgehen in französischen Heereskreisen beigestimmt und man findet es natürlich, dass der Kriegsminister, dem keine Wahl der Mittel bliebe, auf den Gedanken zurückkam, den der Deputierte Richard in einem der jüngsten Gesetzesvorschläge empfohlen hatte. Allein man verhehlt sich nicht, dass im vorliegenden Falle die Anwendung des Gesetzes im Einzelnen von ganz anderer Bedeutung wie sein Umriss im Grossen ist, und dass von ihr allein der Erfolg von Massregeln abhängt, die in der Theorie unanfechtbar sind.

An das vom Kriegsminister ausgearbeitete Gesetz knüpfen sich bedeutende Erwartungen, da man vermöge seiner hofft, die Anzahl der Unterleutnants des so spärlich besetzten Reserve-Offizierkorps jährlich um 1000 zu erhöhen. Bis jetzt wurden in dieser Hinsicht so viele Fehler und Versehen begangen, dass man zunächst in fachmännischen Kreisen danach strebt, vor allem das zu erreichende Ziel, worüber man jedoch noch keineswegs einig und entschlossen ist, festzustellen. Dies sei, meint man, um so notwendiger, als, während Frankreich Deutschland mit der allgemeinen Wehrpflicht die Institution der Reserveoffiziere entlehnt und seine Armee auf einen derartigen Fuss gebracht habe, dass es